

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/2172**

A01

## **Stellungnahme**

**des**

**Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste e.V.  
(bpa)**

**zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten  
für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die  
Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe**

**Düsseldorf, 13.10.2014**

## **Vorbemerkung**

Zunächst begrüßen wir ausdrücklich, dass die Finanzierung von Schulplätzen für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern nun zur Pflichtaufgabe des Landes erhoben wurde.

Uns ist bewusst, dass es in Zeiten einer knappen Landeskasse ein Schritt ist, der nicht leicht fiel, gut überlegt sein wollte und der es notwendig macht, an anderer Stelle im Haushalt die Ausgaben zu kürzen.

Doch unsere pflegebedürftigen Menschen im Land brauchen liebevolle und fachkundige Menschen, die sich mit Herz und Verstand um sie kümmern; und da die Gruppe der Pflegebedürftigen stetig zunimmt, ist es unabdingbar, dass auch die Anzahl der Pflegenden proportional steigt.

Mit der Einführung der Altenpflegeumlage im Sommer 2012 war der erste Schritt in die richtige Richtung getan. Nun folgt mit der Förderung der Fachseminarplätze als Pflichtaufgabe der zweite Schritt. Nur so ist sichergestellt, dass jeder Ausbildungswillige auch den dazugehörigen Schulplatz erhält. Denn was nutzt es uns im Land, wenn Politik und Verbände gemeinsam die Pflegeeinrichtungen überzeugen, weitere Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen, Marketingkampagnen dazu beitragen, Jugendliche von dem Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers zu überzeugen, aber dann kein Fachseminarplatz zur Verfügung steht, der die qualitätsgesicherte theoretische Ausbildung sicherstellt.

Daher betonen wir es gerne noch einmal: Vielen Dank für Ihre Zusage, grundsätzlich jeder und jedem Ausbildungswilligen einen Platz am Fachseminar für Altenpflege zur Verfügung zu stellen!

## **Gesetz zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe**

### **Art. 1**

### **Gesetz zur Änderung des Landesaltenpflegegesetzes**

#### **§ 5 Fachseminare für Altenpflege, Schulkostenpauschale**

##### **Abs. 4**

Hier wird in **Satz 1** die Höhe der Pauschale auf 280 EURO je Schüler festgelegt. Diese Summe ist nicht ausreichend, um eine qualitätsgesicherte theoretische Ausbildung sicherzustellen. Die Strukturstandards zur Arbeit der Fachseminare legen Kriterien fest, die grundsätzlich nachvollziehbar und sinnvoll sind – aber nicht mit der Höhe der Pauschale vereinbar.

Erste Gespräche im MGEPA zur inhaltlichen Anpassung der Strukturstandards haben gezeigt, dass weder die Träger der Fachseminare noch die Vertreter der Bezirksregierungen die personellen und räumlichen Anforderungen an die Fachseminare senken möchten, da damit konsequenterweise ein Verlust an Qualität einherginge. Es bedarf jedoch keiner mathematischen Höchstleistung, um zu erkennen, dass die Anforderungen an Fachseminarleiter, Dozenten und Honorarkräfte, an das Zahlenverhältnis zwischen Lehrern und Schülern und an die räumliche und sächliche Ausstattung nicht mit bisher gezahlten und auch weiterhin in Aussicht gestellten 280 EURO pro Schüler zu finanzieren sind – selbst wenn man unrealistischerweise davon ausgeht, dass alle Kurse über die volle Ausbildungszeit mit 25 Schülern gefüllt sind.

In der Krankenpflege werden Schulplätze mit einer Pauschale in Höhe von 560 EURO und mehr gefördert. Dieser immense Unterschied zu einer so vergleichbaren und naheliegenden Alternativ-Ausbildung erschließt sich uns in keinster Weise. Die Gehaltsstruktur für die geforderten personellen Kräfte ist nicht nur ähnlich, sondern identisch und mindestens die räumlichen Anforderungen werden dieselben sein. Eventuelle Unterschiede in der sächlichen Ausstattung lassen einen kleinen Unterschied zu, aber keinesfalls rechtfertigen sie eine Halbierung der Förderpauschale!

Wir setzen uns daher für eine **Pauschale in Höhe von 360 EURO** ein. Diese Höhe wurde auch bereits von einigen Fachseminarträgern anhand von Musterkalkulationen nachvollziehbar und ausreichend begründet.

**Satz 2 und 3** legen die Höchstanzahl der geförderten Schüler pro Kurs auf 25 fest. Sicher sind 25 Schüler pro Kurs eine anstrengenswerte Größe: Groß genug, um wirtschaftlich arbeiten zu können und klein genug, um einen Unterricht von guter Qualität sicherzustellen.

In der Vergangenheit hat sich jedoch gezeigt, dass die Wahl für den richtigen Ausbildungsberuf keine leichte ist. Auch die attraktiven Ausbildungsvergütungen verführen den ein oder anderen Jugendlichen dazu, es zunächst in der Altenpflege zu versuchen, um dann nach einigen Monaten zu erkennen, dass dies nicht der passende Beruf.

Andere scheitern an den Inhalten, schaffen Prüfungen nicht oder müssen aus anderen Gründen eine Klasse wiederholen.

Dies alles führt dazu, dass Kurse sich nach dem Start zunächst verkleinern, weil Auszubildende abspringen, in der Regel im 3. Ausbildungsjahr aber wieder etwas größer werden, wenn eventuelle „Wiederholer“ zusätzlich aufgenommen werden.

Mit der geplanten Regelung soll sich zwar die Möglichkeit der verkleinerten Kurse voll auf die Förderung auswirken, indem sich die Förderung sofort verringert, sobald ein Auszubildender die Ausbildung abbricht und der Kurs damit unter die Anzahl von 25 Schülern sinkt.

Andererseits wird aber ein „überbelegter“ Kurs mit 26 oder mehr Schülern auch nur mit 25 x 280 EURO (bzw. 360 EURO, s.o.) gefördert.

Das finanzielle Risiko liegt somit allein bei den Fachseminarträgern. Verlässliche Einnahmen als Kalkulationsgrundlage sind nicht vorhanden. Dieses Risiko muss minimiert werden, wenn Fachseminare eine Ausbildung von hoher Qualität und ausgerichtet an stetig steigenden Anforderungen an diesen Beruf sicherstellen sollen.

Wir setzen uns daher für eine Regelung ein, die bezüglich der Kursgröße einen Korridor vorgibt, innerhalb dessen grundsätzlich die Förderung mit 25 x 280 EURO (bzw. 360 EURO, s.o.) berechnet wird. Dieser Korridor sollte eine Anzahl von 22 – 28 Schülern pro Kurs vorsehen.

Damit wäre sichergestellt, dass auch weiterhin schwächere Bewerber eine Chance auf Ausbildung haben und nicht von vorneherein abgelehnt werden, da die Erfahrung gelehrt hat, dass dieser junge Mensch seinen Platz im Kurs nicht lange inne haben wird und dann das Fachseminar nicht nur auf den Auszubildenden, sondern auch auf die Förderung verzichten muss.

Wenn jeder schwindende Kursteilnehmer auch gleich eine Minderung der Förderpauschale zur Folge hat, muss das Fachseminar bei Auswahl der Schüler zwangsläufig den stärkeren Bewerbern den Vorzug geben, um wirtschaftlich existieren zu können.

Auch die Regelung, dass selbst im Ursprungskurs geförderte Schüler nicht mehr gefördert werden, wenn sie als „Wiederholer“ den Kurs wechseln und nun als 26. Schüler in dem Kurs „darunter“ tätig sind, wäre mit dieser Regelung zu verkraften.